

Aktenzeichen: 5 AZN 602/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 18. Januar 1984
- 5 AZN 602/83 -

I. Arbeitsgericht Bonn Urteil vom 5. Juli 1983
- 1 Ca 234/83 -

II. Landesarbeitsgericht Köln Urteil vom 30. September 1983
- 6 Sa 740/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 30. September 1983 - 6 Sa 740/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

- 2 -



G r ü n d e :

I. Der Kläger, der beim Beklagten als Bauarbeiter beschäftigt war, fordert für die Zeit vom 13. Juni bis 25. Juli 1982 Lohn mit der Begründung, er sei in dieser Zeit arbeitsunfähig krank gewesen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG). Außerdem will er den Beklagten verurteilt wissen, ihn für die Zeit vom 22. Juni 1982 bis zum 23. Januar 1983 in den gesetzlichen Versicherungen zu versichern, wie dies auch bis zum 21. Juni 1982 geschehen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage auf Lohnfortzahlung als unbegründet abgewiesen. Es hat angenommen, ein etwaiger Anspruch des Klägers sei nach § 16 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau) erloschen. Der Kläger habe seinen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber dem Beklagten schriftlich erhoben. Die auf die "Versicherung" des Klägers abzielende Klage hat das Arbeitsgericht als unzulässig abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, mit der er geltend macht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und betreffe die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstrecke.

II. Diese Beschwerde ist nicht zulässig. Der Kläger hat sie nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 72 a Abs. 1 und des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG dargelegt werden (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

Die "Klage auf Vornahme einer Versicherung" betrifft keine der in § 72 a Abs. 1 ArbGG genannten Rechtsstreitigkeiten. Aber auch bei der Klage auf Lohnfortzahlung geht



es nicht um die Auslegung des § 16 BRTV-Bau (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Der Beschwerdeführer hat nämlich nicht dargelegt, wie das Landesarbeitsgericht diese tarifliche Bestimmung ausgelegt habe und um welche Auslegungsfragen gestritten wird. Als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung will der Beschwerdeführer nur geklärt wissen, ob durch eine Allgemeinverbindlicherklärung auch Außenseiter dieser tariflichen Regelung unterworfen werden können; ihm geht es um die "grundsätzliche Frage der Verbindlichkeit des Bundesrahmentarifvertrags". Das hat mit Auslegung dieses Tarifvertrags nichts zu tun.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Schleinkofer

Krebs





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)